

## Urlaubstage bei unregelmäßiger Abweichung von der 5-Tage-Woche

- am Beispiel des bayerischen Friseurhandwerks -

Im Friseurhandwerk gilt die 5-Tage-Woche und eine Wochenarbeitszeit von 39 Stunden. Pro Tag macht das  $39 : 5 = 7,8$  Stunden.

Wer auf dieser Basis beschäftigt ist, erhält bei weniger als 10 Berufsjahren und einer Betriebszugehörigkeit zwischen 3 und 6 Jahren einen Jahresurlaub von 25 Tagen (§ 10 Abs. 2 Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im bayerischen Friseurhandwerk Nr. 3/2014, nachfolgend MTV).

Das setzt natürlich voraus, dass das Beschäftigungsverhältnis das ganze Jahr besteht. Dauert das Beschäftigungsverhältnis nur ein halbes Jahr, bekommt der Arbeitnehmer auch nur den halben Urlaub, dauert es einen Monat, bekommt er ein Zwölftel.

Wenn die Arbeitszeit keine 5-Tage-Woche ist, sondern nach Tagen und Stunden bemessen wird, muss man wissen, wie viel Urlaubszeit ein Arbeitstag wert ist. Diesen Wert multipliziert man mit den für das Jahr vereinbarten Arbeitstagen, und dann weiß man den Urlaubsanspruch in Tagen.

Ist die vereinbarte Arbeitszeit genauso hoch wie die Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten nach der 5-Tage-Woche, bekommt der Arbeitnehmer, der nicht nach der 5-Tage-Woche beschäftigt ist, den gleichen Urlaub. Arbeitet er weniger, bekommt er auch entsprechend weniger Urlaub.

Der Manteltarifvertrag geht davon aus, dass ein Vollbeschäftigter mit 5-Tage-Woche im Jahr 250 Arbeitstage hat (§ 10 Abs. 3 MTV). Bei 25 Tagen Jahresurlaub ist ein Arbeitstag also  $25 : 250 = 0,1$  Urlaubstage wert.

Wird nun eine Jahresbeschäftigung nach Stunden vereinbart, zum Beispiel 900 Stunden, muss man wissen, wie viele Arbeitstage das sind. In der 5-Tage-Woche dauert ein Arbeitstag 7,8 Stunden (s.o.). 900 Stunden ergeben dann  $900 : 7,8 = 115,3846$  Arbeitstage. Dies multipliziert mit dem soeben ermittelten Wert eines Arbeitstages von 0,1 ergibt

$$0,1 \cdot 115,3846 = 11,53846$$

Diese Zahl ist nach § 10 Abs. 4 MTV kaufmännisch zu runden, das heißt aus 11,53846 wird 12.

Der Urlaubsanspruch bei einer vereinbarten Arbeitszeit von 900 Stunden im Jahr beträgt also 12 Tage.

Die Urlaubstage lassen sich auch mit der folgenden Tabelle ermitteln:

900	Vereinbarte Arbeitszeit pro Jahr [Stunden]
39	Arbeitszeit pro Woche bei 5-Tage-Woche [Stunden]
5	Arbeitszeit pro Woche bei 5-Tage-Woche [Tage]
7,8	Arbeitszeit pro Tag bei 5-Tage-Woche [Stunden]
115,3846	15 Vereinbarte Arbeitszeit pro Jahr [Tage]
25	Urlaubstage pro Jahr bei 5-Tage-Woche
12	Urlaubstage pro Jahr bei unregelmäßiger Abweichung von der 5-Tage-Woche (gem. § 10 Abs. 3 Manteltarifvertrag Friseurhandwerk Bayern Nr. 3/2014)